



21. Juli 2004

Konzept Luchs Schweiz

1. Anlass für das Konzept

1.1 Gesetzlicher Auftrag und Stellenwert

Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) enthält folgenden Auftrag: Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft erstellt Konzepte für besonders geschützte Arten wie den Luchs, in denen die Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen festgelegt werden.

Am 2. Juni 2003 hat der Nationalrat ein Postulat der UREK-N (Konzept Wolf Schweiz; 02.3393) an den Bundesrat überwiesen, worin gefordert wird, dass das Konzept Wolf Schweiz so zu gestalten ist, dass die konventionelle und traditionelle Tierhaltung im Berggebiet ohne unzumutbaren Einschränkungen weiterhin möglich ist. Auch soll der gegebene Spielraum des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlicher Lebensräume vom 19. September 1979 (Übereinkommen; SR 0.455) zugunsten der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten voll ausgeschöpft werden. Diese Forderung hat auch für das Konzept Luchs Schweiz Gültigkeit.

Das Konzept ist eine Vollzugshilfe des BUWAL und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

1.2 Ausgangslage

- Luchse wurden aufgrund eines Bundesratsbeschlusses vom 18.8.1967 ab 1971 aktiv in der Schweiz wieder angesiedelt.
- Seit dieser Wiederansiedlung in der Zentralschweiz sowie den offiziellen und inoffiziellen Freilassungen in den Kantonen VS, VD und NE kommt diese Tierart wieder in weiten Teilen unseres Landes vor. So sind die Westalpen zwischen dem Rhonetal und Aaretal, das Wallis, Teile der Zentralschweiz zwischen dem Aaretal und dem Reusstal sowie die westliche Hälfte des Juras inklusive der angrenzenden Gebiete in Frankreich in unterschiedlicher, zeitweise auch relativ hoher Dichte durch Luchse besiedelt. Eine dritte Population wurde ab 2001 mit der Umsiedlung von Luchsen in die Nordostschweiz gegründet.
- Die Luchse haben noch nicht flächendeckend alle geeigneten Lebensräume besiedelt, und die Bestände bilden noch keine langfristig überlebensfähigen Populationen.
- Die geeigneten Lebensräume sind untereinander noch nicht ausreichend vernetzt, so dass entweder der natürliche Austausch von Individuen zwischen den Teilbeständen oder die natürliche Besiedlung neuer Lebensräume stark eingeschränkt sind.

- In der Schweiz kommen heute die einzigen zusammenhängenden bedeutenden Luchsbestände im Alpenraum vor. Sie trägt deshalb europaweit eine besondere Verantwortung für die Erhaltung und den Schutz des Luchses.
- Sind die Luchsbestände gering oder mittelgross, halten sich die Schäden an Kleinvieh, insbesondere an Schafen, in engen Grenzen. Hohe Luchsdichten können allerdings zu einer Häufung von Übergriffen führen und einzelne Schafhalter können stark betroffen sein. Parallel dazu können Reh- und Gämbsbestände lokal spürbar stark reduziert werden.

2 Ziele

2.1 Ziele

- Das Konzept Luchs Schweiz will alle Bestimmungen des Zweckartikels (Artikel 1) des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) berücksichtigen.
- In der Schweiz soll eine langfristig überlebensfähige und den Verhältnissen angepasste Population von Luchsen leben können. Der Luchs bleibt in den jetzt schon besiedelten Lebensräumen erhalten, und die Voraussetzungen für die Verbreitung in neue Lebensräume werden geschaffen.
- Die Präsenz von Luchsen soll nicht zu unzumutbaren Einschränkungen in der Nutztierhaltung führen.

3 Organisation für die Umsetzung

3.1 Organisation

- Das BUWAL sorgt für den Einbezug der nationalen Verbände der direkt Betroffenen. Es beruft hierfür eine "Arbeitsgruppe Grossraubtiere", in welcher andere Bundesämter, die Kantone und die interessierten Verbände vertreten sind.
- Die Arbeitsgruppe Grossraubtiere:
 - erarbeitet und aktualisiert Konzepte nach Artikel 10 Absatz 6 JSV
 - erörtert Fragen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit Grossraubtieren.
- Das BUWAL sorgt:
 - in Zusammenarbeit mit den Kantonen für das nationale Monitoring der Luchse
 - in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erfassung der Schäden durch Luchse an Nutztieren
 - bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Durchführung spezieller wissenschaftlicher Projekte zur Ausbreitung, dem Verhalten und der Populationsdynamik des Luchses sowie dessen Auswirkungen auf die Beutetierpopulationen
 - in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft für die Entwicklung von Massnahmen zur Schadenverhütung, für die Beratung und die Koordination bei der Umsetzung dieser Massnahmen sowie die Abschätzung der ökonomischen Folgen
 - für die Pflege internationaler Kontakte auf Fachebene um allenfalls das Management der gemeinsamen Luchspopulation zu koordinieren
- Das BUWAL begleitet und überwacht die Umsetzung des „Konzeptes Luchs Schweiz“ durch die Kantone.
- Die Kantone sorgen:
 - für die umgehende Information des BUWAL, respektive der für das nationale Monitoring des Luchses zuständigen Institution (zur Zeit KORA¹) bei vermuteten oder nachgewiesenen Schäden durch Luchse

¹ KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz; www.kora.ch

- für die jährliche Information des BUWAL über die Situation des Luchses
- für den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessensgruppen (Transparenz)
- für die Berücksichtigung des Einflusses des Luchses bei der jagdlichen und forstlichen Planung sowie bei der Erhaltung der Artenvielfalt
- In einem Kompartiment (vergl. 3.2) wird eine interkantonale Kommission gebildet. Diese besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BUWAL.
- Die interkantonale Kommission koordiniert:
 - das Monitoring der Luchse
 - die Anwendung der Herdenschutzmassnahmen
 - die Erteilung von Abschussbewilligungen
 - die allfälligen Eingriffe zur Reduktion des Luchsbestandes
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Information benachbarter Kompartimente oder des angrenzenden Auslandes

3.2 Kompartimente für das Management

Für das Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz wie folgt in Kompartimente, welche aus einem oder mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen können, aufgeteilt (siehe Karte):

Kompartiment	Region	Betroffene Kantone/Kantonsgebiete
I	Jura	AG, BE (Jura), BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD (Jura)
II	Nordostschweiz	AI, AR, SG, TG, ZH, SH
III	Zentralschweiz West	BE Ost, LU, NW, OW, UR West
IV	Zentralschweiz Ost	GL, SG südliches Sarganserland, SZ, UR Ost, ZG, ZH
V	Ostalpen	GR
VI	Nordwestalpen	BE (Alpen), FR, VD (Alpen)
VII	Wallis	VS
VIII	Südalpen (Tessin)	TI

4 Bestimmungen für die Umsetzung

4.1 Schutz und Ausbreitung des Luchses

- Der Luchs ist eine einheimische geschützte Art (Artikel 7 Absatz 1 JSG). Eingriffe in den Luchsbestand sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 und 4 JSG).
- Das BUWAL sorgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und den Kantonen für die Vernetzung der Lebensräume des Luchses. Dies soll durch die Schaffung der für die Verbreitung notwendigen Verbindungen über die hauptsächlichsten Barrieren im Alpenvorland und in den Alpen geschehen (Bau von Wildtierpassagen, Sanierung von Wildtierkorridoren). Eine entsprechende Richtlinie des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 10. November 2001 liegt vor.
- Kurz- bis mittelfristig kann der Bund (BUWAL) in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Ausbreitung des Luchses durch Einfangen und Aussetzen (Umsiedlung) von Luchsen aktiv fördern: Die Umsiedlung von Luchsen in neue, noch nicht besiedelte Lebensräume erfolgt unter Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 – 5 (JSV) durch den Bund mit der Zustimmung und im Einvernehmen mit allen betroffenen Kantonen eines Kompartimentes. Die Umsiedlung wird mit Verträgen geregelt.
- Es werden keine Luchse umgesiedelt, welche nachweislich Schäden an Nutztieren verursacht haben.

- Die Schweiz fördert die Ausbreitung des Luchses in der Schweiz und im gesamten Alpenraum und Jura, indem im Rahmen nationaler und internationaler Projekte Luchse aus Gebieten mit hoher Dichte zur Umsiedlung in noch nicht besiedelte Gebiete im Inland und Ausland eingefangen werden können.

4.2 Schutzmassnahmen für Nutztiere

- Bund und Kantone schaffen die Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden, die Luchse an Nutztieren anrichten (Artikel 12 Absatz 1 JSG, Artikel 10 Absatz 4 JSV).
- Die Anwendung von flächendeckenden Schutzmassnahmen gegen Übergriffe von Luchsen für Nutztiere ist nicht notwendig. Jedoch in Gebieten mit wiederkehrenden, erhöhten Schäden (Hot Spots²) müssen situationsspezifisch Massnahmen zur Prävention von Schäden ergriffen werden. Diese Schutzmassnahmen werden im Rahmen von regionalen Projekten ergriffen und nach Artikel 10 Absatz 4 JSV vom BUWAL unterstützt.
- Das BUWAL führt eine neutrale Koordinationsstelle für Schutzmassnahmen (zur Zeit beim srva³ in enger Zusammenarbeit mit dem KORA).
- Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind:
 - in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem BUWAL, die Koordination der Schutzmassnahmen
 - in Zusammenarbeit mit den Kantonen, die Beratung der Direktbetroffenen
 - die Koordination der materiellen und finanziellen Unterstützung für die Anwendung der Schutzmassnahmen
 - das Sammeln von Erfahrungen mit Schutzmassnahmen und deren Weitergabe in geeigneter Form
- Neuweltkameliden und Hirschartige (Cerviden) in Gehegen sollten vor Luchsen geschützt werden. Der Bund kann entsprechende Schutzmassnahmen unterstützen.

4.3 Schäden durch Luchse: Feststellung und Entschädigung

- Das BUWAL führt periodisch Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane durch (Artikel 14 JSG).
- Eine Entschädigung erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des vom Luchs getöteten Nutztieres.
- Die Schäden an Nutztieren durch Luchse werden nach Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV durch Bund und Kantone gemeinsam entschädigt.
- In den vom Luchs besiedelten Gebieten können die Kantone nach Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV Entschädigungen in Höhe von 50% des geschätzten Wertes des Tieres bezahlen, wenn der Luchs als Verursacher des Schadens nicht ausgeschlossen werden kann.
- In zweifelhaften Fällen kann die kantonale Verwaltung eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern.
- Den Kantonen wird empfohlen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände bei zuziehen.
- Schäden an Neuweltkameliden und an Cerviden in Gehegen werden beim ersten Schadenfall entschädigt. Bei weiteren Schäden sollte die Entschädigung nur erfolgen, wenn in der Folge des ersten Schadenfalls geeignete Schutzmassnahmen ergriffen wurden.
- In Hot Spots soll die Entschädigung nach den ersten Fällen nur ausgerichtet werden, wenn zumutbare, technisch mögliche, praktikable und finanzierbare Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

² Hot Spot oder Schaden-Konzentrationsgebiet: einzelne Weiden oder Weidenkomplexe, wo aufgrund von Habitat und Topographie wiederholt Schäden durch Luchse auftreten, unabhängig vom Individuum und von der generellen Schadenssituation.

³ srva: service romand de vulgarisation agricole; www.srva.ch

4.4 Eingriffe in den Luchsbestand

4.4.1 Einzelner, schadenstiftender Luchs: Schäden an Nutztieren

- Der Kanton kann für Luchse, die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten, eine Abschussbewilligung erteilen (Artikel 12 Absatz 2 JSG). Die interkantonale Kommission ist vorhergehend zu konsultieren.
- Nach Möglichkeit sind bei gerissenen Nutztieren Fotofallen zu installieren, damit die Schäden verursachenden Luchse individuell identifiziert werden können. Verursachen mehrere Luchse Schäden an Nutztieren im gleichen Gebiet, so gelten die aufgeführten Kriterien (Pkt. 4.4.2) für jeden der schadenstiftenden Luchs einzeln.
- Die Kantone entscheiden über die Anerkennung von Rissen für die Erteilung einer Abschussbewilligung. Nicht anerkannt werden sollen:
 - Nutztiere, die in einem Gebiet getötet wurden, wo trotz früheren regelmässigen Schäden durch Luchse keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden, obwohl diese technisch möglich, praktikabel und finanzierbar gewesen wären, ungeschützte Neuweltkameliden sowie Cerviden in Gehegen.
 - teilentschädigte Nutztiere (nicht eindeutige Risse).
 - Gerissene Nutztiere im Wald, ausser in Gebieten wo gemäss Waldgesetz ein geordneter Weidegang erlaubt ist.
- Die zuständigen kantonalen Behörden beauftragen Aufsichtsorgane oder einzelne Jagdberechtigte mit dem Abschuss des Luchses.
- Es muss die Gewähr bestehen, dass nur der schadenstiftende Luchs erlegt wird. Daher soll der Abschuss im Schadenperimeter und an einem gerissenen Nutztier erfolgen.
- Wenn der schadenstiftende Luchs aufgrund von Fotofallen oder eines Senders ausserhalb des Schadenperimeters identifiziert wird, kann er auch dort nach Rücksprache mit der zuständigen interkantonalen Kommission an einem gerissenen Nutztier erlegt werden.
- Die Abschussbewilligung ist auf maximal 60 Tage zu befristen. Sie kann bei weiteren Schäden verlängert werden (bis höchstens. 30 Tage nach dem letzten Schadenereignis).

4.4.2 Kriterien für den Abschuss eines einzelnen schadenstiftenden Luchses

- Die Kriterien für die Erteilung einer Abschussbewilligung sind:
 - Mindestens 15 vom Luchs gerissene und vorgewiesene Nutztiere in einem Umkreis von 5 km Radius innerhalb von zwölf Monaten. Diese Zahl reduziert sich auf 12 gerissene Nutztiere, falls in den vorhergehenden zwölf Monaten bereits im selben Schadenperimeter mehrere Nutztiere gerissen worden sind und keine Abschussbewilligung erteilt oder diese nicht vollzogen wurde oder trotz eines Abschusses die Rissserie an Nutztieren weiter ging.
 - Falls nach dem Abschuss eines Luchses die Rissserie aufhörte, so gilt wieder das Kriterium von 15 gerissenen Nutztieren.
 - Wurde für einen identifizierten schadenstiftenden Luchs bereits einmal eine Abschussbewilligung erteilt, so kann der Kanton bereits bei einer geringeren Anzahl gerissener Nutztiere und nach Absprache mit der zuständigen interkantonalen Kommission die Abschussbewilligung für diesen Luchs erneut erteilen, unabhängig vom Schadenperimeter der früheren Abschussbewilligung.

4.4.3 Reduktion des Luchsbestandes

- Ein hoher Luchsbestand kann lokal oder regional einen starken Einfluss auf die Hauptbeutetierarten Rehe und Gämse haben.
- Ein hoher Luchsbestand kann lokal und regional zu vermehrten Schäden an Nutztieren führen, ohne dass es sich nur um schadenstiftende Luchse nach 4.4.1 und 4.4.2 handelt.
- Eingriffe in den Luchsbestand sind nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 4 JSG möglich.
- Gefährden Luchse die Artenvielfalt in einem Kompartiment oder Kompartimentsteil, so analysiert die zuständige interkantonale Kommission die Situation und koordiniert das

weitere Vorgehen. Die Vertreter der Kantone in der interkantonalen Kommission können anschliessend beim BUWAL um die Zustimmung zum Abschuss von Luchsen in einem Kompartiment oder einem Teil davon ersuchen (Artikel 7 Absatz 2 JSG).

- Bei Problemen aufgrund eines hohen Luchsbestandes in einem Kompartiment oder Kompartimentsteil analysiert die zuständige interkantonale Kommission die Situation und koordiniert das weitere Vorgehen. Die Vertreter der Kantone in der interkantonalen Kommission können anschliessend beim UVEK um die Zustimmung zur Verringerung des Bestandes in einem Kompartiment oder einem Teil davon ersuchen (Artikel 12 Absatz 4 JSG). Das Gesuch ist zu begründen (Artikel 4 Absatz 2 JSV; s. Anhang).
- Die Luchsbestände in den jeweiligen Kompartimenten oder Kompartimentsteilen dürfen durch einen Eingriff nicht gefährdet werden.

4.5 Kranke und verletzte Luchse, Totfunde

- Luchse, die offensichtlich verletzt oder krank sind, können gemäss den Bestimmungen des Artikels 8 JSG abgeschossen werden.
- Aufgegriffene verwaiste Jungluchse sollen zu einem geeigneten Zeitpunkt im gleichen Kompartiment wieder in die Population integriert oder für Umsiedlungsprojekte im In- oder Ausland verwendet werden. Falls die Wiedereingliederung aus veterinärmedizinischer Sicht nicht zu empfehlen ist, werden die Jungluchse euthanasiert.
- Sämtliche toten Luchse (Fallwild, erlegte Tiere, illegal getötete Tiere) sind umgehend und vollständig zur Diagnose an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden. Die Kantone entscheiden über die weitere Verwendung der Kadaver.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

- Das BUWAL und die Kantone orientieren und informieren die Öffentlichkeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, periodisch und objektiv über den Luchs, seinen Status in der Schweiz sowie den auftretenden Problemen und möglichen Lösungen.

5 Schlussbestimmung

Das Konzept wird periodisch überprüft und aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen angepasst.

Datum:

Bundesamt für Umwelt, Wald
und Landschaft
Der Direktor

Ph. Roch

Anhang

Datengrundlage für Eingriffe in den Luchsbestand

Für Eingriffe in Luchsbestände sind zuverlässige Daten bezüglich der Bestandesentwicklung von Luchs, Reh, Gämse und allenfalls anderer Tierarten, die durch den Luchs gefährdet sein könnten, die Schadensentwicklung an Nutztieren sowie des Waldes unerlässlich. Die nötigen Angaben können weitgehend im Rahmen der routinemässigen Erhebungen durch die Kantone beschafft werden:

- Luchs: Sammeln und melden der Zufallsbeobachtungen, Fallwild, Risse an Wild- und Nutztieren und extensives Fotofallenmonitoring⁴ im Rahmen der Schadenabklärung sowie der Wildhüterumfragen durch die KORA.
- Rehe, Gämsen, andere Arten: Auswertung der kantonalen Jagdstatistik unter Berücksichtigung der Gebiete mit Luchsvorkommen (Gemeinden, Bezirke, Wildräume etc.).
- Wald: Beurteilung der Verjüngungssituation im Rahmen von kantonalen Erhebungen oder von Wald-Wild-Konzepten.

Diese Erhebungen und Auswertungen sollen es erlauben, frühzeitig zu erkennen, wie sich die allgemeine Situation in einem Kompartiment oder einem Teil (Eingriffssperimeter, s. unten) davon entwickelt und ob aufgrund zunehmender Luchsbestände und gleichzeitig abnehmender Reh- und Gämsebestände weitere Massnahmen zu treffen sind. Zeichnet sich diesbezüglich ein Handlungsbedarf ab, so sollen weitere Daten zur Überprüfung dieser Tendenzen erhoben werden, die gleichzeitig verbesserte Grundlagen für die Planung eines Eingriffes liefern. Hierzu werden zum Beispiel folgende Datenerhebungen und Methoden empfohlen:

- Luchs: numerische Angaben zum Luchsbestand aufgrund des intensiven Fotofallenmonitoring⁵ (in Zusammenarbeit mit KORA).
- Rehe, Gämsen, andere Arten: Systematische Verbreitungs- und Bestandenserhebungen (z.B. Nachttaxation oder Kilometerindex⁶ und andere Erhebungsmethoden) und allenfalls populationsdynamische Daten (z.B. Feststellen der Kitz- und Jährlingsrate, Geschlechtsverhältnis und andere Daten).
- Wald: Zusätzliche Erhebungen sind nur dann im Eingriffssperimeter notwendig, falls dort keine kantonalen Erhebungen zur Verjüngungssituation oder Wald-Wild-Projekte durchgeführt werden.

Die Kantone können hierbei durch den Bund unterstützt werden.

Den Kantonen wird empfohlen, bereits bei einem geringen Luchsvorkommen das extensive Fotofallenmonitoring anzuwenden sowie die Zähllinien für das Schalenwild festzulegen und regelmässig Daten darauf zu erheben (z.B. alle drei Jahre). Diese Daten sind wertvolle Grundlagen bei der detaillierten Abklärung der Luchs- und Schalenwildsituation im Eingriffssperimeter.

⁴ Extensives Fotofallenmonitoring: An gerissenen Tieren (Wild- oder Nutztiere) werden Fotofallen aufgestellt und die Luchse bei der Rückkehr am Riss fotografiert. Diese Erhebungen bilden eine Grundlage für das intensive Fotofallenmonitoring.

⁵ Intensives Fotofallenmonitoring: Im Untersuchungsgebiet werden systematisch mehrere Fotofallen an Wechsellern etc. aufgestellt und während zwei oder mehreren Perioden Fotos gemacht. Die Schätzung des Luchsbestandes basiert auf einem Fang-Markierung-Wiederfang-Modell (capture-mark-recapture), wobei auch die Daten des extensiven Fotofallenmonitorings mit berücksichtigt werden.

⁶ Im ganzen Kompartiment werden Transekte festgelegt. Diese Transekte werden mit Fahrzeug (Nachttaxation) oder zu Fuss (Kilometerindex) kontrolliert. Aufgrund der Anzahl gezählter Tiere und der Länge der Zähllinie wird ein Index berechnet, der Angaben über Bestandestrend liefert.

Entscheidungsgrundlagen des UVEK für Eingriffe in den Luchsbestand

Das Gesuch der Kantone für Eingriffe zur Reduktion der Luchsbestände muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nennung eines klar definierten Eingriffssperimeter, der das ganze Kompartiment oder einen Kompartimentsteil umfassen kann.
- Angaben über den Bestand und die Bestandesentwicklung des Luchses im Eingriffssperimeter und, falls dieser nur einen Kompartimentsteil umfasst, im restlichen Kompartiment, während den vorhergehenden Jahren.
- Angaben über den Bestand und die Bestandesentwicklung sowie die Jagd- und Fallwildstrecke der Hauptbeutetierarten Rehe und Gämsen und allenfalls anderer Tierarten im Eingriffssperimeter während den vorhergehenden Jahren.
- Angaben über die Schadensentwicklung an Nutztieren im Eingriffssperimeter während den vorhergehenden Jahren.
- Angaben über die Waldentwicklung (Verbiss der Jungbäume, natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten etc.) im Eingriffssperimeter.
- Angaben über die Art und Weise des Eingriffs.
- Allenfalls andere Gründe für einen Eingriff.

Das UVEK setzt für einen Eingriff in den Luchsbestand folgende Richtlinien fest:

- Im Eingriffssperimeter lebt eine Teilpopulation von Luchsen.
- Der Luchs hat die meisten der geeigneten Gebiete im Kompartiment besiedelt und der Luchsbestand weist über die letzten Jahre im Eingriffssperimeter eine steigende Tendenz auf.
- Auf mindestens 75% der Waldfläche im Eingriffssperimeter können sich die Hauptbaumarten genügend natürlich verjüngen (Kreisschreiben 21 der Eidgenössischen Forstdirektion: 41 Jagdliche Massnahmen).
- Die Bestände und die Jagdstrecke von Rehen oder Gämsen sind im Eingriffssperimeter in den letzten Jahren rückläufig. Insgesamt ist eine angemessene jagdliche Nutzung der Bestände während einiger aufeinanderfolgenden Jahren im Eingriffssperimeter nicht mehr gewährleistet. Die Kantone legen vorgängig das Niveau der angemessenen jagdlichen Nutzung fest.
- Andere Tierarten sind in ihrem Fortbestand aufgrund des Luchsbestandes gefährdet.
- Die Rückgänge der Wildbestände und der Jagdstrecke beruhen nicht auf grossen Winterverlusten, Epidemien, auf einem verstärkten Jagddruck oder auf veränderten Rahmenbedingungen der Jagd (z.B. Freigaben, Anzahl Jäger etc.).

Die Bewilligung für den Eingriff wird jeweils auf ein Jahr erteilt. Für weitere Eingriffe in den Folgejahren gelten die gleichen Bedingungen wie für den ersten Eingriff.

Das UVEK empfiehlt folgendes Vorgehen für die Eingriffe in den Luchsbestandes:

- Die Reduktion beim Eingriff beträgt maximal 20% des im Eingriffssperimeters geschätzten Luchsbestandes.
- Mindestens die Hälfte der Tiere, welche zur Reduktion entfernt werden, ist jünger als 12 Monate alt.
- Sofern eine entsprechende Möglichkeit besteht, sollen die Luchse als prioritäre Massnahme zur Bestandesreduktion eingefangen werden und in andere, noch nicht besiedelte Kompartimente der Schweiz oder im Ausland im Rahmen von entsprechenden Wiederansiedlungsprogrammen ausgesetzt werden (vgl. 4.1).
- Können keine Umsiedlungen vorgenommen werden, so können diese Eingriffe in Form von Abschüssen realisiert werden.
- Die Abschüsse sollen zwischen Mitte Januar und Ende Februar getätigt werden.
- Für die Abschüsse können die Kantone die Wildhüter oder Jagdberechtigte beauftragen.